

Amt der OÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, am 4. März 2021

Stellungnahme zum Entwurf des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird. (Oö Sozialberufegesetz-Novelle 2021)

Die Interessenvertretung der Sozialunternehmen in Oberösterreich (IVS) besteht aus 32 Mitgliedsorganisationen im psychosozialen- und Behindertenbereich und hat sich u. a. die koordinierte Vertretung der Trägerinteressen gegenüber Politik und Verwaltung zum Ziel gesetzt.

Die IVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum **Oö. Sozialberufegesetz (kurz Oö. SBG)**.

Es ist begrüßenswert, dass es im Bereich der Sozialberufe zu einer Änderung kommen wird, welche eine Erweiterung der Berufsbilder vorsieht.

Zuerst möchte sich die IVS dafür bedanken, dass vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, eine Arbeitsgruppe zum/r „Qualifizierten HelferIn“ einberufen wurde. Hierbei wurden viele unterschiedliche Gedanken ausgetauscht.

Grundsätzlich ist die „Alltagsbegleitung“ eine wichtige und wertvolle Möglichkeit, QuereinsteigerInnen und ausbildungswillige Personen für den Sozialbereich zu gewinnen. In diesem Sinne kann die Alltagsbegleitung auch als Orientierungsphase dienen und eine erste Basisausbildung darstellen. Aufgabenbereiche sind zB Unterstützung von Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf bei Aktivitäten des täglichen Lebens, bei der Freizeit und Mobilität, vorwiegend in stationären Einrichtungen. Weitere Tätigkeitsfelder umfassen die Begleitung zu ÄrztInnen, Behörden, Einkäufen, zur Unterstützung im Alltag wie kochen reinigen, Wäscheversorgung etc. Zusätzlich steht die Unterstützung der Basisversorgung (UBV) auf dem Programm gemäß GuKG-BAV.

Vorsicht geboten und davor zu warnen ist, dass die Implementierung der Alltagsbegleitung nicht zu einem sog. „Qualifikationsdumping“ führt. Keineswegs darf aufgrund der Einstellung von Menschen mit niedrigeren Qualifikationen der Eindruck entstehen, dass dadurch

höherwertige Fachkräfte wie beispielsweise FachsozialbetreuerInnen etc von AlltagsbegleiterInnen ersetzt werden dürfen. Vielmehr müssen die AlltagsbegleiterInnen als Unterstützungskräfte „zusätzlich“ bestehen. Die Arbeit in der Behindertenhilfe und der Psychiatrischen Vor- und Nachsorge benötigt – mehr denn je – weiterhin qualifizierte Fachkräfte. Summa summarum muss gesagt werden, dass das Berufsbild der Alltagsbegleitung zu den Sozialberufen Türen öffnen kann.

Kritisch anzumerken ist, dass in den Berufsausbildungen (zB § 44c (frühe KommunikationsförderIn), § 50 c (AlltagsbegleiterIn) Oö SBG) geschrieben steht, dass der Dienstgeber (...) laufend Maßnahmen setzen muss, um die Einhaltung des Landesgesetzes/Verordnung und die Sicherung der Qualität zu gewährleisten. Hierbei sollte vorab festgelegt werden, was in concreto vonseiten des/r Dienstgeber/s zu tun ist, um die Maßnahmen einhalten zu können.

§ 50b Abs 1 Oö SBG legt fest, dass die Ausbildung zum Alltagsbegleiter oder zur Alltagsbegleiterin entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben ist. Als ermächtigte Bildungseinrichtungen sollten insbesondere Schulen für Sozialbetreuungsberufe vorgesehen werden. Die Ausbildung besteht aus zumindest 52 Unterrichtseinheiten Theorie und 40 Stunden Praxis und wird durch das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach bundesrechtlichen Vorschriften ergänzt. Der Gesetzesentwurf sollte dahingehend präzisiert werden, dass die ermächtigten Bildungseinrichtungen berechtigt sind, im Rahmen der Ausbildung zum/r AlltagsbegleiterIn die Prüfung zur Unterstützung bei der Basisversorgung abzunehmen sowie auch ein Zeugnis hierfür ausstellen zu dürfen.

Wir ersuchen Sie, unsere Anregungen und Standpunkte bei der Finalisierung des Oö. SBG zu berücksichtigen und stehen selbstverständlich gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Gernot Koren MAS
IVS-Sprecher